



Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz

Unser Zeichen [REDACTED]
Ihr Ansprechpartner [REDACTED]
Telefon 06151 12 4041
Fax 06151 12 4100
E-Mail arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 09. Februar 2021

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfordert wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes. Daher sind in Betrieben für den Zeitraum der Pandemie Arbeitsschutzmaßnahmen notwendig, um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Dabei bietet Homeoffice gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel die Möglichkeit, die Zahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren und damit eine Infektionsgefährdung am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Als Arbeitgeber haben Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu überprüfen und zu aktualisieren. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren:

Hierzu ist für alle Tätigkeiten im Büro (Büroarbeit) oder vergleichbare Tätigkeiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die Tätigkeiten im Homeoffice ausführbar sind. Ist dies möglich, muss den Beschäftigten Homeoffice angeboten werden.

Nur wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, kann von einer Verlagerung dieser Tätigkeiten ins Homeoffice abgesehen werden. In diesem Fall darf bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern (10 m²) für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Ist dies nicht umsetzbar, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen, ein gleichwertiger Schutz für die Beschäftigten sicherzustellen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung VI Arbeitsschutz
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 4100 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

ÖPNV: alle Linien

www.rp-darmstadt.hessen.de



Wenn die Anforderungen an die Raumbelagung oder, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdungen durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen Sie als Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten haben diese von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist die für Ihren Betrieb zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Dies gilt auch für die Arbeitsschutzmaßnahmen, die zur Umsetzung der Corona-ArbSchV zu ergreifen sind.

Daher möchten wir Sie bitten, mit dem beigefügten Rückmeldebogen Auskunft über die von Ihnen durchgeführte Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Schutzmaßnahmen zu geben. Wenn in Bereichen Homeoffice für Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten nicht angeboten werden kann, legen Sie bitte die betrieblichen Gründe dafür dar.

Bitte senden Sie Ihre Antwort und ggf. vorhandene Dokumente / aktualisierte Gefährdungsbeurteilung bis spätestens

23.02.2021

an folgende Anschrift zurück.

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz
Wilhelminenstraße 1–3**

Alternativ können Sie Ihre Antwort auch auf elektronischem Wege an die im Briefkopf angegebene E-Mail-Adresse senden.

Falls Sie einen Betriebsrat haben, bitte ich Sie, auch die Arbeitnehmervertretung in Ihrem Betrieb über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Weitere Informationen zum Homeoffice finden Sie darüber hinaus auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, BMAS. Dort gibt es eine Liste häufig gestellter Fragen mit zugehörigen Antworten unter folgendem Link: [Fragen und Antworten Corona-Arbeitsschutzverordnung](#).

Sollten Sie Fragen bzgl. der Rückmeldung haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. B. [REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Anlage: Rückmeldebogen